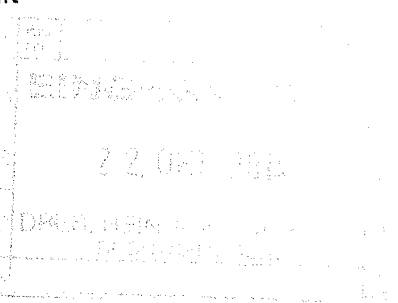


Amtsgericht München

Abteilung für Familiensachen 5

Az.: 518 F 6456/14



In der Familiensache

1)
- Antragstellerin zu 1 -

2)
- Antragsteller zu 2 -

Verfahrensbevollmächtigte zu 1 und 2:

gegen

- Antragsgegner -

Verfahrensbevollmächtigte:

wegen Unterhaltsanspruch gem.§ 1615I BGB

ergeht durch das Amtsgericht München durch den Richter am Amtsgericht Dr. Bornstein am 17.10.2014 auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 08.10.2014 folgender

Teil-Anerkenntnis- und Teilbeschluss

1. **Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragstellern Auskunft zu erteilen**

1.

Über sein Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit einschließlich geldwerter Vorteile für den Zeitraum 01.06.2013 bis 31.05.2014 durch Vorlage eines geordneten Verzeichnisses,

2.

über sein Einkommen aus allen anderen Einkunftsarten für das Kalenderjahr 2013, insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen

und diese Auskunft durch Vorlage folgender Unterlagen zu belegen:

1.

Zum Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit

a)

die Vergütungsabrechnungen,

b)

Abrechnungen über Spesen und anderen Nebenleistungen,

c)

Abrechnungen über sonstige geldwerte Vorteile, für den Zeitraum 01.06.2013 bis 31.05.2014.

2.

Zum Einkommen aus Vermietung und Verpachtung für das Jahr 2013:

a)

Aufstellung über alle Einnahmen und Ausgaben;

b)

Anlage V zur Einkommensteuererklärung oder Gemeinschaftserklärung, beim Finanzamt eingereichte Anlagen, Übersichten und Erläuterungen zu den Anlagen V und die jeweiligen Mietverträge.

3.

Den zuletzt ergangenen Einkommensteuerbescheid einschließlich der Einkommensteuererklärungen mit allen Anlagen.

Im Übrigen wird der Antrag zurückgewiesen.

2. **Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.**

3. **Die sofortige Wirksamkeit des Beschlusses in Ziffer 1. wird angeordnet.**

Gründe:

Die Beteiligten streiten auf der Auskunftsstufe über Unterhaltsansprüche eines minderjährigen

Kindes und einer ledigen Mutter.

Die Antragstellerin zu 1) ist die Mutter des Antragstellers zu 2), dessen Vater der Antragsgegner ist. Die Antragstellerin zu 1) und der Antragsgegner sind und waren nicht miteinander verheiratet.

Die Antragstellerin zu 1) verdiente vor der Niederkunft des am 07.08.2013 geborenen Antragstellers zu 2) 2.748,63 € durchschnittlich netto.

Bis zum 06.10.2014 bezog die Antragstellerin zu 1) Elterngeld in Höhe von 1.745,48 €. Die Kosten für Kranken- und Pflegeversicherung belaufen sich auf monatlich 227,97 €.

Der Antragsgegner ist AG. Er ist Alleineigentümer des von ihm bewohnten Hauses in H . Er ist zudem Eigentümer eines Mehrfamilienhauses in F

Der Antragsgegner ist Vater eines weiteren Kindes, nämlich der Tochter E , geb. : .02.2005, für das er Kindesunterhalt in Höhe von 160 % des Mindestunterhalts der Düsseldorfer Tabelle bezahlt.

Auf Grund von Titeln, erstellt beim Kreisjugendamt München, UR-Reg-Nr. 88/2014 vom 14.02.2014 und 152/2014 vom 20.03.2014, zahlt der Antragsgegner an Unterhalt für die Antragstellerin zu 1) gegenwärtig 1.303,00 €/monatlich. Auf Grund Titels, erstellt beim Kreisjugendamt München, UR-Reg-Nr. 28/2014 vom 20.01.2014, zahlt der Antragsgegner für den Antragsteller zu 2) gegenwärtig Unterhalt in Höhe von 152 % des Mindestunterhalts der Düsseldorfer Tabelle.

Im Rahmen eines Stufenantrages verlangen die Antragsteller Auskunft zu den Einkommensverhältnissen des Antragsgegners und die Erstellung eines Vermögensverzeichnisses. Die Antragsteller sind der Meinung, dass der Antragsgegner auch Auskunft zu seinem Vermögen schuldet.

Die Antragsteller beantragen:

I. Der Antragsgegner wird verpflichtet, den Antragstellern Auskunft zu erteilen

1. über sein Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit einschließlich geldwerter Vorteile für den Zeitraum 01.06.2013 bis 31.05.2014 durch Vorlage eines geordneten Verzeichnisses,
2. über sein Einkommen aus allen anderen Einkunftsarten für das Kalenderjahr 2013, insbesondere Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Kapitalvermögen,

3. über den Stand seines Vermögens am 31.05.2014 durch Vorlage eines nach Aktiva und Passiva geordneten Verzeichnisses,

und diese Auskunft durch Vorlage folgender Unterlagen zu belegen:

1. zum Einkommen aus nichtselbständiger Tätigkeit
 - a) die Vergütungsabrechnungen,
 - b) Abrechnungen über Spesen und andere Nebenleistungen,
 - c) Abrechnungen über sonstige geldwerte Vorteile, für den für den Zeitraum 01.06.2013 bis 31.05.2014.
2. Zum Einkommen aus Vermietung und Verpachtung für das Jahr 2013:
 - a) Aufstellung über alle Einnahmen und Ausgaben;
 - b) Anlage V zur Einkommensteuererklärung oder Gemeinschaftserklärung, beim Finanzamt eingereichte Anlagen, Übersichten und Erläuterungen zu den Anlagen V und die jeweiligen Mietverträge.

Den zuletzt ergangenen Einkommensteuerbescheid einschließlich der Einkommensteuererklärung mit allen Anlagen.

Der Antragsgegner hat unter Ausnahme Ziffer 1.3 (Vermögensverzeichnis) den Anspruch anerkannt.

Er ist der Meinung, dass Auskunft über das Vermögen nicht geschuldet sei.

Zur Ergänzung wird auf die wechselseitigen Schriftsätze samt Anlagen sowie weiters auf die Niederschrift des Sitzungsprotokolls vom 08.10.2014 Bezug genommen.

Der Antragsgegner war gemäß seines Anerkenntnisses zur Auskunft und Belegvorlage zu verpflichten.

Im Übrigen war der zulässige Antrag hinsichtlich des Vermögensverzeichnisses als unbegründet

zurückzuweisen.

Ein Anspruch des Antragstellers zu 2) gemäß § 1605 BGB und ein Anspruch der Antragstellerin zu 1) gemäß §§ 1615 I Abs. 3 S. 1, 1605 BGB zur Erstellung eines Vermögensverzeichnisses durch den Antragsgegner bestehen nicht.

Dies ergibt sich aus dem Wortlaut des § 1605 BGB in dem es heißt „... und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines *Unterhaltsanspruchs* oder einer *Unterhaltsverpflichtung* erforderlich ist.“ Grundsätzlich ist daher keine Auskunft zum Vermögen geschuldet, wenn sich ein Unterhaltsschuldner nicht für leistungsunfähig erklärt. Der Gesetzeswortlaut ist insoweit eindeutig, anderenfalls hätte es heißen müssen: „... und ihr Vermögen Auskunft zu erteilen, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung *und der Höhe* des Unterhaltsanspruchs und der Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist“.

„Eine Auskunft zum Vermögen kommt nur in Betracht, wenn das Einkommen nicht zur Bedarfsdeckung bzw. Leistungsfähigkeit ausreicht. Nach dem eindeutigen Gesetzeswortlaut des § 1605 BGB kann Auskunft zum Einkommen und zum Vermögen nur verlangt werden, soweit dies zur Feststellung eines Unterhaltsanspruchs oder einer Unterhaltsverpflichtung erforderlich ist. Aus der Systematik des Unterhaltsrechts ergibt sich dabei nach ständiger Rechtsprechung, dass Unterhalt zunächst aus dem Einkommen zu zahlen bzw. der Unterhaltsbedarf aus dem Einkommen zu decken ist. Hiervon geht auch der Gesetzgeber in seinen Materialien zum FamFG aus. Da die Nutzung des Vermögens Einkünfte sind (Zinsen, Wohnwert usw.), geht es bei der Vermögensauskunft nur um die Verwertung des Vermögensstammes, in Einzelfällen um eine Vermögensumschichtung. Wird für die Unterhaltsberechnung nur das Einkommen benötigt, was in der Praxis der Regelfall ist, ist daher keine Verpflichtung zum erteilen einer Auskunft über das Vermögen gegeben, da sie die Ermittlung der Bedürftigkeit bzw. Leistungsfähigkeit nicht beeinflusst. Das wird in der Praxis oft übersehen und eine das Verfahren regelmäßig verzögernde Auskunft auch zum Vermögen begehrt. Hat z. B. der Pflichtige ein Einkommen, aus dem Kindesunterhalt nach Gruppe 3 der DT zu leisten hat, ändert ein vorhandener Vermögensstamm an dieser Verpflichtung nichts, da er die Nutzung dieses Vermögens bereits bei der Einkommensauskunft darlegen musste und wegen vorhandenen Vermögens der Unterhalt nicht angehoben wird. Ist daher dem Bedürftigen die generelle Leistungsfähigkeit des Pflichtigen aus dessen Einkommen bekannt oder teilt der Pflichtige zu seinem Einkommen ausreichend Auskunft, aus der sich seine Leistungsfähigkeit kein Anspruch auf Erteilung einer Auskunft zum Vermögensstamm. Es erscheint insoweit rechtlich bedenklich, wenn der Gesetzgeber im vereinfachten Verfahren in § 252 Abs. 2 S. 3 FamFG eine unbegrenzte Auskunft zum Vermögen bis zu einem Unterhaltsbegehren von 120 % des Mindestunterhalts verlangt.“ (Gerhardt Handbuch des Fachanwalts Familienrecht, 9. Auflage, Köln 2013 Kapitel 6, Rd-Nr. 767).

Zur Verdeutlichung des Zitierten ist nochmals auf die Gesetzssystematik hinzuweisen, dass insgesamt keine Auskunft, also auch nicht zu den Einkommensverhältnissen verlangt werden kann, wenn sich der Unterhaltspflichtige für uneingeschränkt leistungsfähig erklärt.

Erklärt sich der Unterhaltsverpflichtete für grundsätzlich leistungsfähig zur Zahlung eines Unterhalts im Rahmen seiner Einkommensverhältnisse, hat er Auskunft zu erteilen über sein Einkommen, nicht aber über sein Vermögen. Die Verwertung des Vermögensstammes ist aus seinen Angaben zum Einkommen ersichtlich. Lediglich wenn konkrete Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Unterhaltsschuldner in eklatant unwirtschaftlicher Weise sein Vermögen zur Erzielung von Einkommen nicht einsetzt, kann an eine weitergehende Auskunft zum Vermögen gedacht werden. Erklärt sich der Unterhaltspflichtige für insgesamt leistungsunfähig, hat er dies durch Auskunft zu Einkommen und Vermögen zu belegen.

Der Antragsgegner hat sich für leistungsfähig im Rahmen seiner Einkommensverhältnisse erklärt. Anhaltspunkte dafür, dass er sein Vermögen in eklatanter Weise nicht zur Erzielung von Einkommen nutzt, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Aus diesem Grunde ist kein Anspruch auf Erstellung eines Vermögensverzeichnisses gegeben.

Die Kostenentscheidung bleibt der Endentscheidung vorbehalten.

Sofortige Wirksamkeit des Beschlusses in Ziffer 1.: § 116 Abs. 3 S. 2 S. 3 FamFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln für den Antragsgegner nicht anfechtbar, § 61 Abs. 1 FamFG. Bei der Verpflichtung zur Auskunft ist das Interesse des Rechtsmittelführers, die Auskunft nicht erteilen zu müssen, maßgeblich. Hierfür sind Aufwand an Zeit und Kosten, die die sorgfältige Erteilung der geschuldeten Auskunft erfordert, maßgeblich. Das Gericht geht davon aus, dass für die Erteilung der anerkannten Auskunft und Belegvorlage nicht mehr als 8 Stunden in Anspruch nimmt, bei einem in Geld ausgedrückten Aufwand von 70,00 € je Stunde ist der Beschwerdewert von 600,00 € nicht erreicht.

Gegen diesen Beschluss findet das Rechtsmittel der **Beschwerde** für die Antragsteller statt.

Die Beschwerde ist nur zulässig, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 € übersteigt oder wenn das Gericht des ersten Rechtszugs die Beschwerde zugelassen hat.

Die Beschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat bei dem
Amtsgericht München
Pacellistraße 5

80333 München

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses. Kann die Zustellung an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Beschwerde wird durch Einreichung einer Beschwerdeschrift eingelegt.

Alle Beteiligten müssen sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Beschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht in Unterhaltssachen für Beteiligte, die durch das Jugendamt als Beistand, Vormund oder Ergänzungspfleger vertreten sind.

Soweit sich der Beschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Beschwerdeschrift von ihm oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird.

Der Beschwerdeführer hat zur Begründung der Beschwerde einen bestimmten Sachantrag zu stellen und diesen zu begründen.

Die Begründung ist bei dem Beschwerdegericht, dem
Oberlandesgericht München
Prielmayerstr. 5
80335 München

einzureichen.

Die Frist zur Begründung beträgt zwei Monate und beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Fristende auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

gez.

Dr. Bornstein
Richter am Amtsgericht



Für die Richtigkeit der Abschrift
München, 17.10.2014

Sen, JAng
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt
- ohne Unterschrift gültig